



An den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

## Schriftliche Stellungnahme

zu den Anträgen:

Uploadfilter verbieten - Verträge mit Verwertungsgesellschaften schließen, Antrag der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/1403

und

EU-Urheberrechtsrichtlinie ohne Uploadfilter umsetzen, Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Drucksache 19/1477

### Vorbemerkungen

LOAD e.V. - Verein für liberale Netzpolitik, ist ein unabhängiger Verein, der sich für den Erhalt eines freien Internets einsetzt und Bürgerinnen und Bürger dazu ermächtigt, ihre Grundrechte zu verwirklichen. LOAD e.V. möchte den gesellschaftlichen digitalen Wandel konstruktiv unterstützen. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder. Der Verein wurde 2014 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

LOAD e.V. hat bereits früh Bedenken gegenüber der EU-Urheberrechtsreform, insbesondere gegenüber Artikel 15 (vormals Artikel 11) und Artikel 17 (vormals Artikel 13), geäußert. Dazu wurde unter anderem ein gemeinsamer Offener Brief mit den netzpolitischen Vereinen D64 und #cnetz, sowie der Staatsministerin für Digitalisierung, Dorothee Bär, gerichtet an die deutschen Europaabgeordneten, veröffentlicht. Zudem wurden weitere Offene Briefe und deutschlandweite Demonstrations-Bündnisse sowohl mit Redebeiträgen als auch finanziell unterstützt. In der Presse und auf Veranstaltungen bezogen Mitglieder von LOAD e.V. regelmäßig Stellung gegen besagte Artikel.

Wir unterstützen die Ziele der EU-Urheberrechtsreform ausdrücklich. Ein modernes Urheberrecht, das die Rechte von

LOAD e.V.  
Verein für liberale  
Netzpolitik

Reinhardtstraße 5  
10117 Berlin

Fon: (030) 69203242  
Fax: (030) 2000 3893

info@load-ev.de  
www.load-ev.de

Vorsitzende:  
Ann Cathrin Riedel

Berlin, 26.08.19

Kreativen im digitalen Raum schützt und ihre faire Entlohnung unterstützt ist ebenso wichtig, wie das Ziel, einen einheitlichen europäischen digitalen Binnenmarkt zu schaffen. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass dies nicht zulasten der Grund- und Freiheitsrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung im digitalen Raum gehen darf. Artikel 15 und 17 sind nicht dazu geeignet, dies zu gewährleisten. Wir fordern daher eine Reform, die die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union nicht einschränkt.

## **Stellungnahme**

Auch wenn wir die europäische Urheberrechtsrichtlinie in ihrer verabschiedeten Form ablehnen, sehen wir einen nationalen Alleingang Deutschlands, mit dem Vorhaben, Uploadfilter hierzulande zu verhindern, sehr kritisch. Nicht nur, weil es dem Vorhaben, einen einheitlichen europäischen digitalen Binnenmarkt zu schaffen, diametral entgegen steht. Wir sehen zudem auch rechtliche Probleme bezüglich des Gestaltungsspielraums, den Deutschland bei der Umsetzung der Richtlinie in nationale Gesetzgebung hat. Insbesondere, wenn es um ein gesetzliches Verbot von Uploadfiltern geht.

Dass Uploadfilter durch die EU-Urheberrechtsrichtlinie de-facto verpflichtend werden, da die Vorgaben in Artikel 17 nicht ohne solche umgesetzt werden können, haben mittlerweile alle Parteien der Diskussion – trotz anderslautender Äußerungen bis vor der Verabschiedung – eingesehen. Davon gehen auch implizit beide hier zu bewertenden Anträge aus (Drucksache 19/1403 und Drucksache 19/1477), auf die wir uns im Folgenden beziehen werden.

Dem Antrag der Abgeordneten der SSW (Drucksache 19/1403) kann unserer Einschätzung nach nicht zugestimmt werden, da das Vorhaben vsl. nicht mit dem internationalen Privatrecht in Einklang zu bringen ist. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Pauschallizenzen für alle Internetplattformen (wobei der Begriff "Internetplattformen" nicht eindeutig definiert ist - vermutlich wird hier von YouTube, Facebook und Co ausgegangen) würde für die rechtliche Verantwortlichkeit dieser "Internetplattformen" nichts bewirken. Denn nach Art 8(1) Rom II-VO können Rechteinhaber in Ländern der Europäischen Union, in denen ihr urheberrechtlich geschütztes Material rechtswidrig verfügbar ist, die Plattform in Anspruch nehmen – auch wenn in Deutschland eine Pauschallizenz abgeschlossen wurde. Plattformen wären also trotz

Pauschallizenzen genötigt, Uploadfilter einzusetzen, um sich europaweit vor Haftungsansprüchen zu schützen.

Abgesehen davon, müssen wir dem Instrument der Pauschallizenz für Internetplattformen aus weiteren Gründen widersprechen. Internetplattformen sind weitaus mehr als Facebook, YouTube und Co. Die EU-Urheberrechtsrichtlinie macht Angaben über Ausnahmen für Plattformanbieter, diese wurden aber schon vor der Verabschiedung von mehreren Akteuren als unzureichend bezeichnet. Grob gesagt, muss jede Plattform mit kommerziellen Zielen, die älter als drei Jahre ist, Vorkehrungen treffen, um die Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Material zu unterbinden. Dies würde bedeuten, dass alle Plattformen, die älter als drei Jahre sind, verpflichtet werden müssten, Pauschallizenzen zu erwerben, was zu einem enormen finanziellen Aufwand führen würde – ebenso wie der Kauf und die Implementierung einer Uploadfilter-Software. Unternehmen – oder auch nur Hobby-Plattformbetreiber, die ihre Plattform mit Werbeeinnahmen über geschaltete Anzeigen finanzieren – wären so einer unzumutbaren finanziellen Belastung ausgesetzt. Da sich nur die großen Plattformen die Entwicklung entsprechender Filter leisten können und diese dann im besten Fall an kleinere Plattformen lizenzieren würden, kommt es erneut zu unerwünschten Nebenfolgen. Die ursprüngliche Intention, große Plattformen in die Verantwortung zu nehmen, wird eine massiv vielfaltseinschränkende Wirkung auf den Plattform-Markt haben. Des Weiteren gibt es nicht für alle Klassen urheberrechtlich geschützter Werke entsprechende Verwertungsgesellschaften, mit denen Pauschallizenzen abgeschlossen werden könnten. Zusätzlich müsste sich jeder, der etwas im Internet hoch lädt, auf das er – auch unbewusst – Urheberrechte hat, darum bemühen, seine Nutzungsrechte von entsprechenden Verwertungsgesellschaften vertreten zu lassen. Denn das Nicht-Handeln des Rechteinhabers bedeutet nicht automatisch, dass damit eine Lizenz zur Nutzung erteilt wurde. Pauschallizenzen würde entschieden der Art, wie Internetplattformen genutzt werden widersprechen. Wir lehnen diese daher ab.

Dass sich die Landesregierung Schleswig-Holstein im Bundesrat dafür einsetzen sollte, dass sich die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren bei der Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie strikt an die eigene abgegebene Protokollerklärung hält, wie im Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis`90/ Die Grünen und FDP (Drucksache 19/1477) gefordert, können wir nur unterstützen. Diese Forderung geht unserer Meinung nach aber nicht weit genug. Im Vorfeld der EU-Urheberrechtsreform haben mehrere renommierte Institutionen

darauf verwiesen, dass die Richtlinie mehrere Grundrechte massiv einschränken wird. So z. B. der UN-Sonderberichterstatter für den Schutz der Meinungsfreiheit, David Kaye, der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, der Direktor des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb, Prof. Dr. Reto M. Hilty, sowie mehrere Verbände aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft, wie die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) e.V. oder der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.. Die Landesregierung Schleswig-Holstein sollte daher darauf hinwirken, dass die Bundesregierung, wie auch die polnische Regierung, eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof anstrebt, da die verabschiedete Urheberrechtsrichtlinie nicht mit den europäischen Grundwerten und der EU-Grundrechtecharta vereinbar ist. Alles andere wäre nur ein langwieriges, unsauberes Kitten zur politischen Gesichtswahrung, das nicht nur dem Wirtschafts- und Innovationsstandort Europa schadet, kaum Vorteile für Kreative schafft – insbesondere nicht hinsichtlich ihrer fairen Entlohnung – sondern stattdessen Europa und seinem Ansehen in Bezug auf die Wahrung von Grund- und Freiheitsrechten massiv schadet.

Ann Cathrin Riedel  
Vorsitzende  
LOAD e.V. – Verein für liberale Netzpolitik